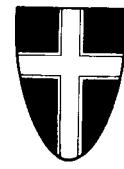


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1990-2/89

Wien, 2. Oktober 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Konsumentenschutz-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

An das
Präsidium des Nationalrates

Schrift: GESETZENTWURF	
ZL	66 - Ge/989
Datum:	5. OKT. 1989
Verteilt:	5. OKT. 1989

W. Peischl
L. Beutler

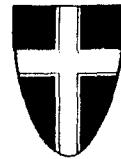
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Fischer
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **42 800-2139**

MD-1990-2/89

Wien, 2. Oktober 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Konsumentenschutz-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

GZ. 7012/377-I 2/89

**An das
Bundesministerium für Justiz**

**Auf das do. Schreiben vom 11. August 1989 beeht sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Zu Art. I Z 2 (§ 26c):

**Aus den Erfahrungen der Praxis bei der Wohnungsverbesserung
in Wien darf darauf hingewiesen werden, daß es in erster
Linie gilt, jenen Bereich abzudecken, in dem der Konsument
bewußt oder unbewußt durch mangelnde Informationen bei
Vertragsabschluß darüber im Unklaren gelassen wird, daß
in der Folge Kosten entstehen können, die über die bekannt-
gegebene Belastung hinaus vom Kunden zu tragen sind. Der
Grund hiefür kann darin gelegen sein, daß die vom Land
pauschal festgesetzten förderbaren Baukosten für die ein-
zelnen Verbesserungsmaßnahmen unter den tatsächlich ver-
langten Preisen liegen oder Zinssatzschwankungen bei den**

- 2 -

Kreditinstituten bzw. Änderungen der Förderungsrichtlinien vor Erteilung der Förderungszusicherung eintreten.

Im Hinblick darauf, daß das Ausmaß der Förderung erst im Zeitpunkt der Erteilung der schriftlichen Förderungszusicherung feststeht, erscheint es zweckmäßig, diesen Umstand bei der Formulierung der Konsumentenschutzbestimmungen zu beachten.

Dieser Überlegung könnte etwa durch folgende Ergänzung des zweiten Satzes des § 26c Abs. 4 Rechnung getragen werden:

"Die Frist für den Rücktritt vom Vertrag gemäß § 3 beginnt erst zu laufen, wenn dem Verbraucher diese Urkunde und gegebenenfalls die schriftliche Förderungszusicherung des Landes zugekommen ist."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor